



Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.

Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. - Heinrich-Heine-Straße 1 - 03149 Forst (Lausitz)

Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V.
Präsident
Werner-Siegwart Schippel
Verkehrshof 7
14478 Potsdam

Geschäftsstelle: Kreisfeuerwehrverband
Spree-Neiße e.V.
**Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str.1
03149 Forst (Lausitz)**

Vorsitzender: Robert Buder
Telefon: 0160/97 87 11 12

E-Mail: vorsitzender@kfv-spn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
05.07.2017

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
V-01: Regionalkonferenzen 2017

Datum
14.08.2017

Zusammenfassung Regionalkonferenz 2017

Sehr geehrter Herr Schippel,

der Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V. (KfV) bedankt sich für die Zusammenfassung der Regionalkonferenzen 2017. Die Aussage, dass es eine aktive Beteiligung der Kameradinnen und Kameraden für die zukünftige Gestaltung und Ausrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes gewesen und hierfür nicht nachgelassen werden darf, unterstützt der KfV.

Der KfV hat hierbei, die gegenwärtige Zusammenfassung zu den Regionalkonferenzen 2017 an die Wehrführer und an die Teilnehmer der Regionalkonferenzen aus dem Landkreis Spree-Neiße sowie innerhalb unserer eigenen Verbandsstrukturen verteilt, um nochmalig ein Feedback zu erhalten, ob wesentliche Betrachtungen fehlen oder unvollständig sind.

Die Beantwortung der Anfrage an den o.g. Personenkreis teile ich Ihnen mit diesem Schreiben mit.

Die Beförderung in den Dienstgrad Brandmeister sollte qualifikationsabhängig erfolgen. Kreisausbilder sollten, unabhängig von der Dienststellung innerhalb der Strukturplanung der Ortswehren, mindestens den Dienstgrad Brandmeister bekleiden. Der Kreisbrandmeister sollte Beförderungen bis zum Dienstgrad Brandmeister vornehmen können.

- Nach der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr ist für den Dienstgrad Brandmeister die Dienststellung eines Gruppenführers erforderlich. Für die Ausbildung zum Kreisausbilder wird aber nur zugelassen, wer mindestens den Lehrgang „Gruppenführer einer Freiwilligen Feuerwehr“ erfolgreich abgeschlossen hat. Kreisausbilder wirken immer über die eigene Ortswehr und Freiwillige Feuerwehr hinaus. In Würdigung ihrer Leistungen sollte daher der Dienstgrad nicht nur in Abhängigkeit zur Dienststellung vergeben werden. Neben den WF sollten auch die Kreisbrandmeister bis zum Dienstgrad Brandmeister Beförderungen vornehmen können.

Aus Sicht des KfV sollte zudem der Dienstgrad entsprechend der Qualifikationen, bzw. der Wahrnehmung der Dienststellung im Einsatzgeschehen- und nicht ausschließlich auf Basis der Struktur- und Organisationsplanungen der Ortswehren erfolgen. Dies dient auch der Steigerung der Motivation unserer Angehörigen.



Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.

Anerkennung von F-Lehrgängen für die B-Ausbildung ist erforderlich.

- Eine Anerkennung der F-Lehrgänge bei der Durchführung der B-Lehrgänge steigert die Ausbildungskapazitäten und damit ein bedarfsgerechtes Ausbildungsangebot der Landesfeuerwehrschule und Technischen Einrichtung des Brand- und Katastrophenschutzes des Landes Brandenburg (LSTE). Eine Änderung der FwDV 2 hinsichtlich eines Modulartigen Aufbaus von Lehrgängen ist der richtige und zukunftsorientierte Weg.

Gegenwärtig ist das Lehrgangsangebot der LSTE sehr umfangreich. Nicht alle gemeldeten Bedarfe der örtlichen und der überörtlichen Aufgabenträger können abgesichert werden. Dies führt bei den entsprechenden Funktionsträgern der Aufgabenträger und noch vielmehr bei der Angehörigen der Feuerwehren zu Unzufriedenheit. Als Hauptgrund werden die notwendigen Lehrgänge für die Berufs- und Werkfeuerwehren, die sogenannten B-Lehrgänge, benannt. Hier müssen neue Wege gegangen werden, um entsprechend freie Kapazitäten zur Abdeckung der Bedarfe zu schaffen. Als Möglichkeit bietet sich die Anerkennung von F-Lehrgängen, d.h. Lehrgängen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr, welche als B-Ausbildung anerkannt werden können. Entsprechende Ausbildungen im Bereich des Beamtenrechts sind jederzeit durch Wochenstunden nach zu schulen. In diesem Falle bedarf es sicher nicht der LSTE, sondern es bieten sich Möglichkeiten wie das Niederlausitzer Studieninstitut oder die Kommunalakademie Potsdam. Auch ein Zugführer Freiwillige Feuerwehren (F IV) sollte die Möglichkeit haben sich den B3 (Gruppenführer Berufsfeuerwehren) anerkennen zu lassen. Jede Verkürzung von Ausbildungszeiten stellt einen Gewinn zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft dar. Unter Bewertung fachlicher Fähigkeiten, beruflicher Erfahrungen bzw. im Ehrenamt erlangter Qualifizierung sollten die Lehrgangsteilnehmer auf die Möglichkeit der „Anrechnung“ von Lehreinheiten bewertet werden. Dies bietet zum einem die Möglichkeit der Entlastung der LSTE, um auch die Bedarfe für Führungslehrgänge der Freiwilligen Feuerwehren sowie von Speziallehrgängen, wie u.a. Atemschutzgerätewart, Gerätewart usw. abdecken zu können. Zuzüglich der bereits erwähnten Kapazitätsentlastung der LSTE ergäbe sich die Möglichkeit neu eingestelltes Personal in der Werk- und Berufsfeuerwehren zeitnah einsatztaktisch einzusetzen.

Die Teilnahme an Lehrgängen der LSTE sollte für die Aufgabenträger und den Feuerwehrverbänden kostenfrei sein.

- Insgesamt tragen alle Aus- und Fortbildungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit bei, daher sollte es für die örtlichen und überörtlichen Aufgabenträger keine kostenpflichtigen Lehrgänge geben. Auch dem Landesfeuerwehrverband ist außerhalb des Lehrunterrichts die LSTE kostenfrei für Lehrgänge/Seminare bereit zu stellen.

Die gesetzliche Verankerung einer „Feuerwehrquote“ bei der Personalbesetzung in Unternehmen sollte forciert werden.

- Die Untersetzung der ehrenamtlichen Strukturen mit hauptamtlichen Kräften ist sicher ein Ansatz, um die Tageseinsatzbereitschaft zu verbessern. Jedoch werden durch hauptamtliche Kräfte auch nur Bagatelleinsätze abgearbeitet. Eine Bewältigung eines Gebäudebrandes kann ohne Unterstützung der Ehrenamtlichen nie geleistet werden, Eine Grundvoraussetzung für die künftige Gewährleistung eines flächendeckenden Brand- und Katastrophenschutzes stellt die Besserstellung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren bzw. der Hilfsorganisationen dar. Es muss gelingen gesetzlich festzuhalten, dass bei gleicher fachlicher Eignung Feuerwehrangehörige bzw. Angehörige der Hilfsorganisationen in Kleinen-



Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.

Mittelständischen-Unternehmen (KMU), Großunternehmen aber auch bei Behörden bevorzugt eingestellt werden. Kenntnisse in den Bereichen Brand- und Katastrophenschutz bzw. die Bereitschaft zu gesellschaftlichem Engagement und zur Übernahme sozialer Verantwortung - das was Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren bzw. der Hilfsorganisationen auszeichnet - sind in einem Personalauswahlverfahren zu berücksichtigen.

Hierzu bedarf es einer Gesetzesregelung, ähnlich wird bei der sogenannten Frauenförderquote bzw. bei Menschen mit körperlicher Benachteiligung verfahren. Warum also nicht auch für diesen Bereich?

Die Feuerwehrrente ist ein Zeichen der Würdigung, jedoch kein Motivationsfaktor zum Eintritt in die Feuerwehr.

- Die Einführung einer „Feuerwehrrente“ für die Einsatzkräfte der Feuerwehr kann wohl als politisches Zeichen der Anerkennung und Würdigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit zur Umsetzung staatlicher Fürsorgeverpflichtungen verstanden werden. Allerdings muss ihre Geeignetheit zur Bestärkung des bürgerlichen Engagement zur ehrenamtlichen Tätigkeit in der Feuerwehr insbesondere durch die Gewinnung neuer jugendlicher Mitglieder und Quereinsteiger angezweifelt werden. Wer als junger Mensch keine Lehrstelle oder keinen Arbeitsplatz in der Region oder im Land Brandenburg findet, der kann auch durch die Einführung der „Feuerwehrrente“ nicht gehalten werden.

Das Beispiel aus Sachsen-Anhalt verdeutlicht in puncto „Feuerwehrrente“ zudem eine große Abhängigkeit von der finanziellen Ausstattung der Kommune, d.h. es ist die Haushaltssituation der Kommune abhängig von den eingezahlten Beiträgen. Dies kann zur Gewährleistung eines flächendeckenden Brand- und Katastrophenschutz sicher nicht das Ziel sein, ehrenamtliche Unterschiede herbeizuführen, aufgrund unterschiedlicher territorialer und wirtschaftlicher Voraussetzungen.

Der Themenpunkt „hauptamtliche Kreisbrandmeister (KBM)“ wird unter den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren kontrovers gesehen.

- Die gesetzliche Festsetzung einer hauptamtlichen Ausübung der Funktion des Kreisbrandmeisters durch einen Bediensteten der Kreisverwaltung kann keine Verbesserung der Organisationen vorbeugender und abwehrender Maßnahmen im Brand- und Katastrophenschutz bewirken, weil mit nur einer Person unter Berücksichtigung z.B. der Wochenarbeitszeit, Urlaubsansprüche sowie Krankheit keine durchgehende Aufgabenerfüllung abgesichert ist. Es muss mindestens eine gleichwertige Vertretung gewährleistet sein, eine ehrenamtliche Ausübung dienstlicher Tätigkeit ist nicht möglich (Berufsfeuerwehren haben dafür ein System von Diensthabenden).

Die in vielen Landkreisen gegenwärtig mit den hauptamtlichen Kreisbrandmeistern praktizierten Verfahrensweisen stehen in dieser Hinsicht auf sehr wackligen Füßen.

In die Betrachtung der Hauptamtlichkeit müssen auch Regelungen zur Qualifizierung, Aus- und Weiterbildung einbezogen werden (einschließlich der erforderlichen Kosten). Es machen sich landeseinheitliche Festlegungen zur Qualifikation sowie den Aufgaben und Verantwortlichkeiten erforderlich. Diese muss auch eine Gleichstellung zu den hauptamtlichen Leitungskräften der Berufsfeuerwehren bewirken.

Unter den Vorbetrachtungen kann ein Anstieg bürokratischer Abläufe in der Zusammenarbeit zwischen dem hauptamtlichen KBM, den örtlichen Aufgabenträgern, den Freiwilligen Feuerwehren sowie dem Verband nicht ausgeschlossen werden. Er ist nicht mehr Teil der



Kreisfeuerwehrverband Spree-Neiße e.V.

ehrenamtlichen Kräfte und ist in seinem Handel zu 100% an die Geschäftsordnung des Landkreises gebunden. Für jede Handlung/Tätigkeit ist er „Abrechnungspflichtig“. Für viele Tätigkeiten wird ein Antrag an den Vorgesetzten erforderlich.

Mit der Ausschreibung der Arbeitsstelle "hauptamtlicher KBM/Stellvertreter" durch den Landkreis wird den Führungskräften der Feuerwehren der örtlichen Aufgabenträger sowie dem Kreisfeuerwehrverband jede Möglichkeit der Mitwirkung/Mitbestimmung im Verfahren zur Bestellung ihrer Führungskraft bzw. ihres ersten Ansprechpartners verwehrt.

Die Rechtsform der Verbände ist beizubehalten.

- Eine Umgestaltung des KFV vom e.V. zum Zweckverband mit Umlagenfinanzierung wird kritisch betrachtet. Ein Zweckverband ist ein Zusammenschluss mehrerer kommunaler Gebietskörperschaften durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur gemeinsamen Erledigung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe. Ein KFV als e.V. ist bestrebt nicht die öffentlichen Aufgaben wahrzunehmen, sondern die Interessen der Kameradinnen und Kameraden zu vertreten ohne eine Abhängigkeit gegenüber Dritten. Weiterhin werden die Aufgaben des KFV durch den Zweck und die Satzungsaufgaben bestimmt, was freie Gestaltungsräume ermöglicht. Ein Zweckverband kommunaler Gebietskörperschaften hinsichtlich dem Schwerpunkt Brandschutz kann maximal der Bindung von entsprechender Fachkompetenzen der hauptamtlichen Angestellten des örtlichen Aufgabenträgers dienen.

Zusammengefasst muss es eine erhöhte, eine direkte und wahrnehmbare Wertschätzung der Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen. Die Politik muss ein stärkeres Bewusstsein dafür entwickeln, dass das Ehrenamt in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr zum einen nicht selbstverständlich ist und zum anderen nicht vergleichbar ist mit beispielsweise der ehrenamtlichen Tätigkeit in Sportvereinen, in Flüchtlingsnetzwerken oder anderen Ehrenämtern. Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehre gewährleisten täglich über das Ehrenamt eine staatliche Pflichtaufgabe. Sie sind bereit, zusätzliches über das eigene Alltagsgeschehen für das Allgemeinwohl und für die Sicherheit in den örtlichen Strukturen zu leisten.

Viele im ehrenamtlichen Engagement erbrachte Leistungen sind nach der Zeit und dem Ausmaß planbar, nur bei der operativen Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz kann davon nicht ausgegangen werden, Unglücksfälle sind eben nicht planbar. Neben den Gefahren für die eigene Gesundheit und das eigene Leben sind es diese unvorhersehbaren Opfer an Zeit, welche als besondere Alleinstellungsmerkmale das Ehrenamt in der Feuerwehr von den anderen Ehrenämtern abgrenzt. Gesetzgebung und politisches Handeln müssen diesen Alleinstellungsmerkmalen mit einer besonderen „Fürsorge“ gerecht werden.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robert Buder
Vorsitzender